Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1994/10/19 9Ob1616/94(9Ob1617/94, 9Ob1618/94, 9Ob1619/94)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1994

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at